

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Zeitschrift des Vereins Schweizerischer Konkordatsgeometer [ev.
= Journal de la Société suisse des géomètres concordataires]**

Band (Jahr): **7 (1909)**

Heft 3

PDF erstellt am: **30.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Fällen war diese letztere auch bei solchen Linien eine geradezu überraschende, wie aus der letzten Tabelle zu ersehen ist. Für topographische Zwecke habe ich einmal sogar zwei Linien von je 1100 m auf die beschriebene Art ermittelt, und es ergab sich nachher in beiden Fällen eine Abweichung von nur 2 m gegenüber den Resultaten der Triangulation resp. Polygonmessung, also ein Widerspruch von nur $\frac{1}{550}$, gerade so viel, als für dieses steile Gebiet bei der Lattenmessung erlaubt gewesen wäre.

Ein weiterer, ganz bedeutender Vorteil liegt darin, daß hiebei der Höhenwinkel absolut nicht zur Geltung kommt, weil die Latte horizontal ist und der Theodolith selbst den gegenüberliegenden Winkel auf die Horizontalebene projiziert. (Fortsetzung folgt.)

Vereinsnachrichten.

Sektion der Kantone Aargau, Basel und Solothurn.

Protokollauszug über die VIII. Hauptversammlung vom 28. Februar 1909 in Solothurn.

1. Die von 25 Mitgliedern besuchte Versammlung sanktioniert folgende durch den Vorstand im verflossenen Jahre erledigte Mutation im Mitgliederbestand: Neuaufnahmen 9 und Austritt 1 (Totalbestand 41).

2. Anschließend an den Taxationsbericht des Präsidenten A. Basler wird zuhanden derjenigen Mitglieder, die sich ein Vergehen gegen Artikel 8 der Statuten zuschulden kommen ließen, folgender Beschluß gefaßt:

Die Sektionsversammlung nimmt mit Bedauern davon Kenntnis, daß im Berichtsjahre von einigen Berufskollegen durch Unterbieten der Minimaltaxation die Vereinsdisziplin der Solidarität mißachtet worden, konstatiert dagegen mit Genugtuung, daß teilweise triftige Gründe hiezu Veranlassung gegeben und verleiht der Hoffnung Ausdruck, daß durch die Versicherung der Fehlbaren, das Ehrenwort inskünftig konsequent zu respektieren, das Taxationswesen auf der heutigen Basis zum Nutzen sowohl des Staates und der Gemeinden als der konkurrierenden Geometerschaft reichen wird.

3. Der Sekretär referiert über die „Versammlung vermessungstechnischer Fachmänner“ in Bern, vom 14. November 1908.

Auf Vorschlag des Vorstandes wird einstimmig an den Zentralpräsidenten Herrn Ehrensperger, in Würdigung seiner hervorragenden Verdienste um die umfangreichen Vorarbeiten zu einer eidgenössischen Vermessungsinstruktion, die Zusendung eines Sympathie-Telegrammes genehmigt.

Ebenso beliebt auf Vorschlag des Vorstandes zuhanden der tit. Kantonsregierungen im Sektionsgebiet folgende Resolution:

Es möge beim Entwurfe der durch Einführung des eidgenössischen Zivilgesetzes bedingten Sondererlasse über das Katasterwesen der Zweigsektion der Kantone Aargau, Baselland, Baselstadt und Solothurn des Vereins Schweizerischer Konkordats-Geometer, namentlich mit Rücksicht der Bestimmungen der §§ 702 und 703 des Z. G. B. und solcher Verordnungen, welche erhöhte Anforderungen an die Vermessungsoperare in sich schließen, als sie in der eidgenössischen Vermessungsinstruktion zum Ausdruck gelangen, Gelegenheit geboten werden, ihre diesbezüglichen Wünsche und Ansichten bei den tit. regierungsrätlichen Kommissionen vertreten zu lassen.

4. Herr Stohler, Basel, bespricht in kurzen Worten die Stellungnahme der Geometer zu den Fragen, welche von dem tit. eidgenössischen Justizdepartemente den Kommissionsmitgliedern zur Beantwortung vorgelegt worden.

Herr Dr. Wildi aus Zofingen hält einen hochinteressanten und formvollendeten Vortrag über das Sachenrecht des neuen Zivilgesetzes. (Dieses aktuelle Thema ist den Sektionen zur Behandlung bestens zu empfehlen.)

Aus Auftrag:

Der Sekretär: E. Keller.

Zentralverein.

Neu aufgenommen wurden die Herren:

O. Goßweiler, Konkordatsgeometer, in Zofingen;

E. Buser, Konkordatsgeometer, an der Bodensee-Toggenburger-Bahn, St. Gallen.

Berichtigung.

Auf Seite 30, Zeile 9 von oben, in letzter Nummer, ist zu lesen: „nivellierten zwei Beobachter“.
